

Flugplatzbenutzungsordnung

Versionierung

Version	Datum	Verfasser	Bemerkungen/Änderungen
0.01	15.08.2016	M. Fahrmeier	Entwurf
0.02	15.09.2016	M. Fahrmeier	Regelungsbelange blumquadrat eingearbeitet
0.03	19.10.2016	M. Fahrmeier	Flugplatzdaten eingefügt Regelungsbelange Genehmigungsbescheid eingearbeitet
0.04	22.10.2016	M. Fahrmeier	PPR-Regelung eingearbeitet, Höchstgeschwindigkeit KFZ, Bezug auf die Gebührenordnung, kleinere Korrekturen
0.05	30.10.2016	M. Fahrmeier	Kleinere Korrekturen, Kontaktdaten hinzugefügt, zulässige Geschwindigkeit angepasst
0.06	30.11.2016	H.Sattler/M. Fahrmeier	4.2. geändert 6.3 geändert

Flugplatzdaten (Auszug)

Bezeichnung	Sonderlandeplatz Kitzingen
ICAO Code	beantragt
Bezugspunkt	49 44 39 N, 10 12 17 E
Lage	ca. 3,5 km östlich des Stadtzentrums Kitzingen
Höhe	666 ft/203 m
Pisten	Bezeichnung: 07/25 Ausrichtung: 65°/245°
Zugelassene Luftfahrzeuge	Flugzeuge, Motorsegler, Segelflugzeuge, Ultraleichtflugzeuge, Freiballone
Platzrunden	Nordplatzrunde: Alle motorgetriebenen LFZ Südplatzrunde: Segelflugzeuge
Kitzingen Info	118.250 MHz
Betriebszeiten	Keine Betriebspflicht/PPR Der Flugplatz ist in der Regel an Wochenenden besetzt. Darüber hinaus sind über PPR auch Anflüge an Werktagen möglich.
Kontakt Daten	Flugleitung Mobil: 0151 10425459 Flugleitung Festnetz: 09321 1492270 Flugleitung Fax: 09321 1492279 Clubheim LSC Festnetz: 09321 35304 www.flugplatz-kitzingen.de info@flugplatz-kitzingen.de

Diese Angaben werden nicht für Navigationszwecke vorgehalten. Es gelten die Angaben in der AIP.

1. Vorbemerkung

Diese Flugplatzbenutzungsordnung regelt Besonderheiten für alle Benutzer des Sonderlandeplatzes Kitzingen. Luft- und allgemeinrechtliche Regelungen sowie behördliche Auflagen bleiben davon unberührt.

2. Halter

Eigentümer des Sonderlandeplatzes Kitzingen und Inhaber der flugrechtlichen Genehmigung ist die Firma blumquadrat GmbH. Betreiber sowie Erfüllungsgehilfe ist der Luftsportclub Kitzingen e.V. Letzterer übt neben dem Halter selbst oder über dazu bestimmte Personen das Hausrecht aus.

„Flugplatzhalter“ im Nachfolgenden bezieht sich auf den Eigentümer, den Betreiber und auf für die Ausübung des Hausrechts bestimmte Personen.

3. Geltungsbereich

- 3.1 Wer den Flugplatz benutzt, besucht, ihn betritt oder befährt ist Nutzer im Sinne dieser Ordnung. Er ist neben den Regelungen dieser Ordnung auch den Weisungen des Flugplatzhalters unterworfen.
- 3.2 Daneben haben sich die Nutzer einzelner Einrichtungen insbesondere Hallen, Werkstätten, Tankeinrichtungen mit den für diese Einrichtungen geltenden besonderen Ordnungen vertraut zu machen und diese einzuhalten.

- 3.3 Soweit sich die Benutzungsordnung auf den Luftfahrzeughalter bezieht, gilt sie entsprechend für Personen, die Luftfahrzeuge in Gebrauch haben, ohne Halter oder Eigentümer dieses Luftfahrzeuges zu sein.

4. Nutzung

- 4.1 Der Zutritt zum Sonderlandeplatz ist ausschließlich zum Flugbetrieb oder unmittelbar dem Flugbetrieb dienenden Zweck beschränkt.
- 4.2 Unbefugte Dritte dürfen in keinem Fall die Liegenschaft betreten bzw. es darf ihnen in keinem Fall fahrlässig der Zugang ermöglicht werden. Ausgenommen sind hierbei Erfüllungsgehilfen etc.
- 4.3 In der Liegenschaft dürfen nur jene Bereiche betreten werden, die zu Flugzwecken überlassen sind bzw. zur Ausübung der Fliegerei notwendigerweise betreten werden müssen. Andere Bereiche dürfen nicht betreten oder befahren werden.
- 4.4 Der Zugang zum Sonderlandeplatz und die Nutzung erfolgt auf eigene Gefahr. Dem Nutzer ist bekannt, dass im Areal Kampfmittel, Munitionsreste, sonstige Altlasten vorhanden sein können. Für etwaige daraus resultierende Schäden kann der Eigentümer nicht in Haftung genommen werden.
- 4.5 Der Sonderlandeplatz befindet sich in einem festgelegten Flora-Fauna-Habitat. Grünflächen dürfen nicht betreten und befahren werden. Die Störung der Umwelt ist auf ein Minimum zu beschränken.
- 4.6 Die Verkehrssicherheit wird vom Eigentümer nicht gewährleistet. So muss mit Mängeln an Fahrbahn / Gehwegen / Gebäuden/ Grünflächen u. ä. gerechnet werden. Das Betreten / Nutzen von Flächen oder Gebäuden muss daher mit erhöhter Vorsicht erfolgen. Unterhaltsarbeiten und Kleinreparaturen an Straßen, Kehrarbeiten, Winterdienst (Schneeschieben, Streuen) werden vom Eigentümer nicht, bzw. nur in reduzierten Umfang erbracht. Der Eigentümer und der Flugplatzhalter kann daher diesbezüglich ausdrücklich nicht in Haftung genommen werden.
- 4.7 Der Nutzer hat Dritte, welche durch ihn Zugang erhalten, insbesondere Erfüllungsgehilfen, Fluggäste etc. über die Nutzungsbedingungen zu unterrichten und trägt für diese Personen ebenfalls die volle Verantwortung.
- 4.8 Bei der Transponderschließanlage an den Zugängen handelt es sich um eine elektronische Schließanlage. Alle Schließvorgänge werden transponderbezogen gespeichert. Der Transponderinhaber erklärt ausdrücklich sein Einverständnis zur Speicherung, Verarbeitung und internen Verwendung der hierbei ermittelten Daten durch den Eigentümer.
- 4.9 Die Liegenschaft wird durch Video- und Fotoaufzeichnung überwacht. Jeder Nutzer erklärt sich hiermit ausdrücklich einverstanden, dass Bildaufzeichnungen im Zuge der Liegenschaftsüberwachung erstellt, gespeichert und bei Bedarf durch den Eigentümer ausgewertet werden. Eine Weitergabe an unbefugte Dritte erfolgt nicht.
- 4.10 Weisungen des Eigentümers oder seiner Erfüllungsgehilfen und des Flugplatzhalters ist Folge zu leisten.
- 4.11 Für die Nutzung gilt die aktuelle Gebührenordnung.
- 4.12 Bei Verstoß gegen die Nutzungsregeln kann ein zeitweiser oder dauerhafter Verweis von betreffenden Personen erfolgen. Jeder Nutzer/Verursacher haftet für etwaiges Fehlverhalten unbeschränkt.

5. Flugbetrieb

- 5.1 Flugbetrieb darf grundsätzlich nur durchgeführt werden, wenn ein vom Flugplatzhalter beauftragter und bevollmächtigter Flugleiter auf dem Flugplatz anwesend und den Dienst übernommen hat. Der Flugleiter ist verantwortlicher Beauftragter des Flugplatzhalters.

- 5.2. Starts und Landungen sowie sonstige Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Betrieb des Flugplatzes haben sich grundsätzlich auf die mit Asphalt, Beton und Schotter versiegelten Flächen zu beschränken.
- 5.3. Flugbetrieb darf nur zur (luftrechtlichen) Tageszeit, dabei nicht vor 6.00 Uhr MEZ und nicht nach 22.00 Uhr MEZ mit den in der luftrechtlichen Genehmigung zugelassenen Luftfahrzeugen durchgeführt werden.
- 5.4. An- und Abflüge
über die Gemeinden Kitzingen und Großlangheim sind zu vermeiden.
- 5.5. PPR
Für den Sonderlandeplatz Kitzingen besteht keine Betriebspflicht, d. h., er unterliegt keiner festen Betriebszeit. Es gilt grundsätzlich die PPR-Regelung (Prior permission required). Demnach sind die vorherige Anforderung der Betriebsbereitschaft und die Zustimmung des Flugplatzhalters zum Betrieb erforderlich. Andernfalls ist der Sonderlandeplatz als gesperrt und nicht betriebsbereit zu erachten.
- PPR kann eingeholt werden per Funk (während der Betriebsbereitschaft des Flugplatzes) oder fernmündlich unter den auf der Internetseite www.flugplatz-kitzingen.de genannten Telefonnummern.
- 5.6. Rollen
Luftfahrzeuge dürfen außerhalb der Flugbetriebszeiten nur mit Zustimmung des Flugplatzhalters und nur auf den vom Flugplatzhalter freigegebenen Flächen gerollt oder geschleppt oder zu Probeläufen betrieben werden.
Im Bereich der Hallen und Abstellplätze dürfen Flugzeuge nur mit der erforderlichen Minstdrehzahl gerollt werden.
- 5.7. Abstellen
Das Abstellen von Luftfahrzeugen ist ausschließlich an den dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Flächen zulässig. Die Sicherung eines abgestellten oder untergestellten Luftfahrzeuges obliegt alleine dem Luftfahrzeughalter. Eine Verwahrungspflicht des Platzhalters besteht nicht. Der Halter haftet daher nicht für Schäden an unter- oder abgestellten Luftfahrzeugen, oder für Schäden, die durch solche verursacht werden.

6. Straßen, Wege, Parkplätze

Die Straßen, Wege, Parkplätze des Flugplatzes sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Sie sind Betriebsstraßen. Das Betreten und Befahren erfolgt auf eigene Gefahr. Es besteht kein Winterdienst.

- 6.1. Das Betreten und Befahren von Flugbetriebsflächen ist nur nach erfolgter Freigabe durch die Flugleitung zulässig.
- 6.2. Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung über das Verhalten im Straßenverkehr finden Anwendung, soweit nichts anderes bestimmt ist. Beschilderungen – ggf. auch abweichend von der Straßenverkehrsordnung – sind zu beachten.

- 6.3. Während des Flugbetriebes beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit für Fahrzeuge 30 km/h. In Gefahrenbereichen, insbesondere in der Nähe von Personen sowie Luftfahrzeugen gilt Schrittgeschwindigkeit. Über Ausnahmen bestimmt der Flugplatzhalter.
- 6.4. Nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassene Kraftfahrzeuge dürfen auf den Betriebsstraßen nur mit Zustimmung des Flugplatzhalters verwendet werden. Solche Fahrzeuge müssen über eine Haftpflichtversicherung verfügen.
- 6.5. Luftfahrzeuge haben Vorrang vor Fahrzeugen und Fussgängern.
- 6.6. Kraftfahrzeuge auf den Betriebsflächen sind mit Fahrlicht und Warnblinklicht bzw. mit gelbem Rundumlicht zu betreiben.
- 6.7. Das Parken von Fahrzeugen ist ausschließlich an den vorgesehen, ausgezeichneten oder zugewiesenen Flächen zulässig.

7. Umwelt und Naturschutz/Lärmschutz

Der Sonderlandeplatz Kitzingen liegt in einem FFH-Gebiet (Flora-Fauna-Habitat) mit wertvollen und schützenswerten Lebensräumen für Tiere und Pflanzen.

- 7.1. Alle Tätigkeiten sind auf die mit Asphalt, Beton und Schotter versiegelten Flächen zu beschränken. Das Betreten und Befahren von Grün-/ Biotopflächen ist nicht gestattet.
- 7.2. Hunde sind an der Leine zu führen.
- 7.3. Jeglicher Lärm auf dem Flugplatz und im angrenzenden Luftraum muss auf ein notwendiges Maß begrenzt werden.
- 7.4. Abfall ist an den vorgesehenen Stellen zu entsorgen.

8. Foto- und Film-Aufnahmen

Foto- und Film-Aufnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Gestattung des Eigentümers.

9. Besondere Ordnungen

Neben der Flugplatzbenutzungsordnung bestehen weitere unten genannte Ordnungen. Die Nutzer haben sich mit diesen besonderen Ordnungen vertraut zu machen und sind verpflichtet diese einzuhalten.

Alarmplan

Flugleiterordnung

Gebührenordnung

Diese Flugplatzbenutzungsordnung tritt am. 01.12.2016 in Kraft

Kitzingen, den 01.12.2016



Blumquadrat GmbH
Christoph Schlötterer
Geschäftsführer



blumquadrat GmbH
Projektentwicklung
conneKT1 - D-97318 Kitzingen
Fon +49 (0) 93 21 - 2 64 94 - 80
Fax +49 (0) 93 21 - 2 64 94 - 81
Mail info@blumquadrat.com

Luftsportclub
Kitzingen e.V.
Postfach 5 52
97307 Kitzingen

Luftsportclub Kitzingen e.V.
Herbert Sattler
1. Vorstand